

XIX. GP.-NR.
Nr. 684 1/J
1995 -03- 09

DRINGLICHE ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Barmüller, Dr. Kier, Motter und Partner/innen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend Mitwirkungsrechte des österreichischen Parlaments bei Vorhaben der
Europäischen Union am Beispiel der Verhandlungen um die Tiertransport-Richtlinie

Innerhalb der Europäischen Union finden derzeit intensive Diskussionen um eine einheitliche Richtlinie zur Regelung von Tiertransporten statt. Da sich die südlichen EU-Länder Griechenland, Spanien und Portugal bisher überhaupt weigerten, strenge Transportzeit-Regelungen zu akzeptieren, hat die französische Ratspräsidentschaft einen "Kompromißvorschlag" vorgelegt, der unter anderem für Jungrinder eine maximale Transportzeit von 15 Stunden (mit einer Ruhepause nach 8 Stunden), für Schweine gar von 24 Stunden (mit einer Ruhepause alle 8 Stunden).

Das österreichische Tiertransportgesetz-Straße sieht hingegen unter anderem eine maximale Transportzeit von 6 Stunden und derzeit (bis 1.1.1997) eine Entfernung von 260 Autobahnkilometern bzw. 130 km auf Normalstraßen bis zum Ausladen vor.

Um diese relativ strengen Regelungen als Verhandlungsgrundlage im EU-Rat einzubringen, zumindest aber, um die höheren österreichischen Standards zu bewahren, hat der Hauptausschuß des Nationalrates - der gesetzlichen Lage entsprechend - dem zuständigen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für die Sitzung des Rates der Landwirtschaftsminister am 21. Februar 1995, in der die Richtlinie 91/628 EWG betreffend Tierschutz beim Transport behandelt wurde, in einer bindenden Stellungnahme gemäß Art. 23e B-VG folgenden Auftrag erteilt:

"Der zuständige Bundesminister möge der - der Umsetzung durch Bundesgesetz bedürfenden - Richtlinie betreffend Tierschutz beim Transport nur dann zustimmen, wenn sie einen den Bestimmungen des österreichischen Tiertransportgesetzes (BGBI. Nr. 411/1994) entsprechenden oder wenigstens gleichwertigen Schutz bietet. Ansonsten muß zumindest erreicht werden, daß innerhalb Österreichs die bestehenden österreichischen Bestimmungen weitergelten können."

Die Festlegung dieser Stellungnahme erfolgte in enger Abstimmung mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Umso befremdlicher waren seine

Aussagen am nächsten Tag. Die Stellungnahme des Hauptausschusses "schränkt unsere aktive Rolle bei der Kompromißfindung in Brüssel ein und macht Österreich handlungsunfähig", bemerkte er laut KURIER vom 23.2.1995. Außerdem habe er gegen Mitternacht des 21. Februar im Parlament angerufen und - offenbar zu seinem Erstaunen - keinen in Permanenz tagenden Hauptausschuß vorgefunden (vgl. DIE PRESSE, 23.2.1995).

Dies war allerdings auch nicht notwendig, da der Auftrag des Nationalrates insoferne klar formuliert war, als der Minister in letzter Konsequenz einer EU-weiten Regelung nicht im Wege hätte stehen müssen, wenn Österreichs gesetzliche Bestimmungen aufrecht blieben.

In der Sitzung des Hauptausschusses vom 21.2.1995 berichtete der Zweite Präsident des Nationalrates, Dr. Heinrich Neisser, von einem soeben mit Bundesminister Mag. Molterer geführten Telefongespräch, in welchem dieser zwar eine Übernahme österreichischer Standards für die EU als Illusion bezeichnete, jedoch eine realistische Möglichkeit sah, das österreichische Tiertransportgesetz in seiner derzeit gültigen Fassung zu erhalten. In diesem Zusammenhang wurde auch seitens des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr klargestellt, daß die EU-Kompatibilität der österreichischen Gesetzeslage gegeben ist und sowohl für Transporte mit ausländischen Kennzeichen als auch für Transporte mit inländischen Kennzeichen Anwendung findet (vgl. Seite 21 des Protokolles der Hauptausschusssitzung vom 21.2.1995).

Somit erhebt sich der Verdacht, daß all jene - einschließlich des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft -, die die Mitspracherechte des Parlaments in EU-Angelegenheiten nun am Beispiel der Diskussion um den Tiertransport so heftig kritisieren, diese in Wirklichkeit auszuhöhlen gedenken.

Sollte jedoch die vom Ausschuß verlangte Vorgangsweise, höhere Schutzbestimmungen in österreichischen Gesetzen bei Erlassung oder Abänderung von EU-Richtlinien und -Verordnungen aufrechtzuerhalten, nicht umsetzbar sein, ist ähnliches auch bei anderen Materien zu befürchten.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten folgende

DRINGLICHE ANFRAGE

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft:

1. Fühlten Sie sich durch die Stellungnahme des Nationalrates betreffend Änderung der Richtlinie 91/628 EWG (Tierschutz beim Transport) während der Sitzung des EU-Rates der Agrarminister handlungsunfähig oder in Ihrem Handlungsspielraum unsachlich eingeschränkt? Wenn ja, in welcher Weise?
2. Ist Ihre oben zitierte Aussage im KURIER richtig wiedergegeben oder ist es ein Vorstoß, um ein weniger weitgehendes Mitspracherecht des Parlaments in EU-Angelegenheiten vorzubereiten? Sind Sie der Auffassung, daß der Nationalrat keine bindenden Stellungnahmen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union abgeben soll?
3. Wie hätte eine Stellungnahme des Nationalrates, die den zuständigen Minister bei den Beratungen mit den anderen EU-Ministern nicht handlungsunfähig macht; Ihrer Meinung nach lauten müssen?
4. Welche Erwartungen in Hinsicht auf den Hauptausschuß des Nationalrates hegten Sie, als Sie am 21. Februar 1995 gegen Mitternacht im Parlament anriefen?
5. Der Artikel 23e Abs 2 B-VG gäbe Ihnen die Möglichkeit, aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen von der Stellungnahme des Nationalrates abzuweichen. Aus welchen Gründen könnten Sie sich eine solche Vorgangsweise bei einer der nächsten Sitzungen des EU-Rates der Agrarminister, in denen Tiertransportbestimmungen behandelt werden, vorstellen?
6. Zeichnet sich eine Änderung des österreichischen Tiertransportgesetzes durch die derzeit geführten Verhandlungen im EU-Rat der Agrarminister ab? Wenn ja, welcher Art könnten diese Änderungen sein?
7. Im Zuge der parlamentarischen Verhandlungen des Tiertransportgesetzes wurde seitens der Bundesregierung wiederholt versprochen, daß die dieses nach dem EU-Beitritt vollständig aufrechterhalten werden kann. Ist dieses Versprechen

weiterhin einlösbar, wenn man bedenkt, daß eine EU-Richtlinie betreffend den Tiertransport, die innerstaatlich umgesetzt werden muß, mit qualifizierter Mehrheit (gegen die Stimme Österreichs) beschlossen werden kann?

8. Teilen Sie angesichts dieser jüngsten Erfahrungen die Auffassung, daß eine Aushöhlung strengerer österreichischer Standards in anderen schutzwürdigen Bereichen durch die EU-Verordnungen und -Richtlinien zu befürchten ist?

*In formeller Hinsicht wird die drittpartige Schändung
beantragt.*